

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 396/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Hessen,
Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2006 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **K r u s c h i n s k y** und **D r. B e c k e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **L i e d t k e** und **L i p p e r t** beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. November 2005 wird dieser Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die vom Kläger auf so genanntes Mobbing am Arbeitsplatz zurückgeführten psychischen Störungen als Berufskrankheit oder wie eine Berufskrankheit oder schließlich als Folgen eines Arbeitsunfalls anzuerkennen sind. Nachdem das Sozialgericht Gießen durch Urteile vom 3. Dezember 2003 und 30. August 2004 die Klagen abgewiesen hatte, hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) beide Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (Beschluss vom 16. Februar 2005). Mit Schreiben vom selben Tag hat das LSG ferner darauf hingewiesen, dass es die Absicht habe, gemäß § 153 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Schließlich hat das LSG durch Beschluss vom 14. November 2005 die Berufungen des Klägers zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt als Verfahrensmangel die Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör. Er sei durch die Entscheidung des LSG überrascht worden. Die Anhörungsmitteilung vom 16. Februar 2005 sei ihm nicht zugegangen. Auf dieser Verletzung beruhe das angefochtene Urteil.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung (§ 160a Abs 5 SGG) begründet. Der angefochtene Beschluss beruht auf dem gerügten Verfahrensmangel der Verletzung des in § 153 Abs 4 Satz 2 SGG besonders konkretisierten Rechts der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör. Nach dieser Vorschrift sind nämlich, sofern das LSG die Berufung unter den Voraussetzungen des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG durch Beschluss zurückweisen will, die Beteiligten vorher zu hören. Ihre Verletzung führt stets zu einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör.
- 4 Das tatsächliche Vorbringen des Klägers, er habe die Anhörungsmitteilung vom 16. Februar 2005 nicht erhalten, wird nach Lage der Akten bestätigt. In den Akten des LSG findet sich allein ein Empfangsbekenntnis der Beklagten, obgleich zum Anhörungsschreiben vom 16. Februar 2005 dessen Zustellung an beide Beteiligte mit Empfangsbekenntnis verfügt war. Bestätigt wird das tatsächliche Vorbringen des Klägers weiter dadurch, dass er vor der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde keine Akteneinsicht genommen hatte, sodass ihm das Fehlen des maßgeblichen Empfangsbekenntnisses in der Akte des LSG nicht bekannt war. Hiernach ist auch das weitere Vorbringen des Klägers, er sei durch die Gehörsverletzung an der Stellung eines Beweisantrages gehindert worden, nachvollziehbar, sodass das angefochtene Urteil auf dem Verfahrensfehler beruhen kann.
- 5 Auf den vom Kläger weiter vorgebrachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung kommt es danach nicht mehr an, sodass sich dessen Erörterung erübrigt.



- 6 Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)